

99027003026000

Geburt im Ausland Beurkundung

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000791593/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026000
Leistungsbezeichnung I	Geburt im Ausland Beurkundung
Leistungsbezeichnung II	Geburt: Geburt im Ausland - Nachbeurkundung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ausland, Geburtenregister, Geburtsregister, Geburtsurkunde, Anzeige einer Geburt, Geburt, Lebendgeburt, Nachbeurkundung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Nach der Geburt (1010200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	22.04.2024
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/
Teaser	Mein Kind wurde im Ausland geboren. Kann ich auch eine Geburtsurkunde von einem deutschen Standesamt erhalten?
Volltext	Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Geburt im Ausland nachträglich im Geburtenregister eines deutschen Standesamts beurkundet werden.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Je nach Familienstand und persönlichen Umständen werden unterschiedliche Unterlagen benötigt. Die gültigen Personalausweise oder Reisepässe der Eltern werden grundsätzlich benötigt. Wenn die Eltern verheiratet sind zusätzlich: Beglaubigte Abschrift des Eheregisters oder Geburtsurkunden und die Eheurkunde der Eltern Bei Eheschließung im Ausland die Geburtsurkunden der Eltern und die Heiratsurkunde Wenn die Mutter nie verheiratet war zusätzlich: Die Geburtsurkunde der Mutter Wenn die Mutter geschieden oder verwitwet ist zusätzlich: Beglaubigte Abschrift des Eheregisters oder Geburtsurkunde und die Eheurkunde der Mutter, Scheidungsurteil mit Angabe der Rechtskraft bzw. Sterbeurkunde Wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind, die Vaterschaft aber bereits anerkannt wurde oder beim Standesamt anerkannt werden soll: Beglaubigte Abschrift der Vaterschaftsanerkennung und der Zustimmungserklärung der Mutter. Bei einem nie verheiratet gewesenen Vater die Geburtsurkunde. Bei einem verheiratet (gewesenen) Vater die beglaubigte Abschrift des Eheregisters oder Geburtsurkunde und die Eheurkunde der Vaters, Scheidungsurteil mit Angabe der Rechtskraft bzw. Sterbeurkunde Alle Urkunden, Unterlagen und Personaldokumente müssen im Original im Standesamt vorgelegt werden. Erforderlich ist auch die Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses bzw. des

Modul

Sachverhalt

Nationalpasses und des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) der Eltern. Die Übersetzung ausländischer Urkunden muss durch eine/n vereidigte/n Übersetzer:in im Inland erfolgen und zusammen mit der Urkunde im Original vorgelegt werden. Hinweis: Vielfach sind ausländische Urkunden mit einer Überbeglaubigung (z.B. Apostille) zu versehen. Die v.g. Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Unterlagen können im Einzelfall erforderlich sein.

- Die im Ausland ausgestellte Geburtsurkunde des Kindes.

Voraussetzungen

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss die betroffene Person

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder
- asylberechtigt, staatenlos, heimatlose Ausländer:in oder ausländischer Flüchtling sein und sich gewöhnlich in Deutschland aufhalten.

Antragsberechtigt sind:

- die Eltern für das Kind
- die Person selbst
- Ehegatten oder Lebenspartner der Person
- Kinder der Person

Zuständige Stelle ist

- das Standesamt des (letzten) Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes der im Ausland geborenen Person.
- Ergibt sich daraus keine Zuständigkeit: Das Standesamt des (letzten) Wohnortes oder gewöhnlichen Aufenthaltes der antragsberechtigten Person.
- Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit: Das Standesamt I in Berlin.

Kosten

Gebühr: 103€
Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland
Gebühr: 33€
Versicherung an Eides Statt
Gebühr: 13€

Modul	Sachverhalt
	<p>Geburtsurkunde (auch mehrsprachig) Gebühr: 7€ jede weitere gleiche und gleichzeitig ausgestellte Geburtsurkunde Bar- und Kartenzahlung sind im Standesamt möglich.</p>
Verfahrensablauf	Wenden Sie sich bitte an die zuständige Stelle.
Bearbeitungsdauer	Keine Angabe möglich.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Bitte bringen Sie -sofern erforderlich- für Ihren Besuch im Standesamt eine/n Dolmetscher_in mit, um Verständigungsprobleme bei der Entgegennahme Ihrer Anliegen zu vermeiden.</p> <p>Grundsätzlich ist die persönliche Vorsprache erforderlich.</p> <p>Soweit Eltern sich jedoch dauerhaft im Ausland aufhalten und alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Antragstellung auch über das jeweilige deutsche Generalkonsulat erfolgen. Dieses sendet dann den Antrag und ggf. weitere Dokumente an das zuständige Standesamt im Inland.</p>
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen